

WOHNBAUFÖRDERUNG

Ermäßigung des Aufschließungsbetrages

- 1) Ist der Erwerber oder Miterwerber eines Baugrundstückes ein Gemeindebürger, (als solcher zählt jene Person, welche jemals 5 Jahre hindurch ununterbrochen im Gemeindegebiet den ordentlichen Wohnsitz hatte) so gewährt die Gemeinde St.Veit eine Förderung in der Höhe von 20 % des für dieses Grundstück zur Verrechnung gelangten Aufschließungsbeitrages.
- 2) Dem Ansuchen ist vom Antragsteller ein Grundbuchsauszug beizulegen.
- 3) Die Ermäßigung tritt nach Fertigstellung des Kellers samt Decke in Kraft. Grundbedingung hierfür ist jedoch, dass seitens des früheren Grundbesitzers der Aufschließungsbeitrag zur Gänze bezahlt wurde.
- 4) Die Feststellung über den fünfjährigen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz in der hg. Gemeinde erfolgt aufgrund der ha. Meldeunterlagen.
- 5) Es muss eindeutig feststellbar sein, dass der Bauwerber die Absicht hat, dass neu errichtete Wohnheim zu seinem ordentlichen Wohnsitz zu wählen und dass die Eintragung in die Bundeswählerevidenz erfolgt.
- 6) Sollte innerhalb von 10 Jahren der ordentliche Wohnsitz aufgelassen bzw. das Objekt veräußert werden, so ist der Förderungsbetrag innerhalb eines Monats der Gemeinde zurückzuerstatten. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, den aushaftenden Betrag in Form eines Hypothekendarlehens auf dem jeweiligen Grundstück aufzunehmen.
- 7) Das zu errichtende Eigenheim muss nach den Bestimmungen der NÖ Wohnbauförderung förderungsfähig sein.

Diese Richtlinien treten mit 1. April 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Gastegger